

## **S A T Z U N G**

### **über die Betreuung von Schulkindern in der Gemeinde Leutenbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der neuesten Fassung, hat der Gemeinderat am 18.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

Änderung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2014:

§ 1 Ziff. 1, § 9 Ziff. 1 a), § 9 Ziff. 2 e), § 9 Ziff. 5, § 9 Ziff. 6 sowie § 10 Inkrafttreten.

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

1. Die Gemeinde betreibt in den Wohnbezirken Nellmersbach und Weiler zum Stein jeweils einen Hort an der Schule. In beiden Wohnbezirken nimmt sie in Form einer Kernzeitenbetreuung die Aufgaben der verlässlichen Grundschule wahr.
2. Die Horte und das Angebot der Kernzeitenbetreuung werden als öffentliche Einrichtung geführt. Die Benutzung und die Erhebung der Gebühren regelt sich nach dieser Satzung.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

1. Der Hort ist eine eigenständige, pädagogische Tageseinrichtung für Schulkinder bis zum 14. Lebensjahr. Ziel ist eine ganzheitliche Begleitung der Kinder in ihrer Entwicklung zu einer selbstständigen und sozialen Persönlichkeit. Die Förderung der individuellen Entwicklungsprozesse der Kinder steht dabei im Vordergrund. Neben der Anleitung zur sinnvollen, abwechslungsreichen und situationsorientierten Freizeitgestaltung, ist auch Unterstützung bei der Bewältigung der Hausaufgaben ein Bestandteil der Hortarbeit.
2. Aufgabe und Ziel der Kernzeitenbetreuung ist es, die Betreuung von Grundschulern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Den Schülern werden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.

#### **§ 3 Öffnungszeiten und Ferienbetreuung**

1. Die Betreuungsangebote decken grundsätzlich alle Schultage ab. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
2. Die Einrichtungen sind während der Schulferien an 26 Tagen im Jahr geschlossen. Die Schließtage werden den Eltern frühzeitig mitgeteilt.

3. Müssen die Einrichtungen aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon möglichst frühzeitig informiert.

#### **§ 4 Aufnahme**

1. Grundsätzlich werden nur Kinder aufgenommen, die eine örtliche Schule besuchen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall das Bürgermeisteramt.
2. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, gemeinsam betreut. Berücksichtigung findet dabei, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
4. Über die Aufnahme der Schüler entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

#### **§ 5 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch eine Abmeldung des Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes nach Absatz 3.

Die Abmeldung kann nur zur Mitte oder zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

3. Kinder können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden, wenn
  - a. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
  - b. sich diese nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstoßen oder den Anordnungen der Betreuungsperson zuwiderhandeln,
  - c. die Erziehungsberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Hortgebühr mehr als einen Monat im Rückstand sind,
  - d. das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.

## **§ 6 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit**

1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Wasserpocken und dergleichen), dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden.

Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Schüler in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wieder aufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint.

3. Ein Kind, das nach dem § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Angebot der Kernzeitenbetreuung oder des Hortes nicht in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

## **§ 7 Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

## **§ 8 Versicherung, Haftung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
4. Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

## § 9 Gebühren

### 1. Benutzungsgebühren

- a. Für die Benutzung der Angebote nach § 1 werden Benutzungsgebühren erhoben. Diese gliedern sich in eine monatliche Grundgebühr sowie Gebühren für die Ferienbetreuung. Die Grundgebühr umfasst hierbei ausschließlich die Betreuung an den Schultagen.
- b. Die Grundgebühr ist für 10 Monate und auch während der Schließtage sowie bei Nichtbenutzung zu entrichten. Die Monate Juli und August sind beitragsfrei. Die beitragsfreien Monate können nur bei ganzjähriger Inanspruchnahme der Angebotsformen gewährt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder, die ausschließlich eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen.
- c. Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners sowie für die Angebotsform Hort an der Schule das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen des Gebührenschuldners.
- d. Die Grundgebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze auf 50 v.H. Die Ferienbetreuung wird anhand der in Anspruch genommenen Tage abgerechnet.
- e. Die Kosten für die Verpflegung sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Diese werden jährlich neu festgesetzt und zusätzlich zu den Benutzungsgebühren entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Bei einem Besuch des Hortes besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen.

### 2. Entstehung / Fälligkeit

- a. Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- b. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- c. Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

d. In begründeten Härtefällen kann auf Antrag der Elternbeitrag ganz oder teilweise gemäß § 227 Abgabenordnung (AO) erlassen werden.

e. Veränderungen in der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder (z.B. bei Geburt, Adoption etc.) werden ab dem 1. des nächsten Monats berücksichtigt.

### 3. Gebührenschuldner

a. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

b. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### 4. Gebührenhöhe Hort an der Schule

a. Für Kinder, die einen Schülerhort besuchen, werden folgende einkommensabhängige Gebühren (in Euro) erhoben:

	Gebühr/Monat	Gebühr/Monat	Gebühr/Monat	Gebühr/Monat
Brutto-Einkommen in Euro bis	Familie mit einem Kind	Familie mit 2 Kindern .i. ca. 10 %	Familie mit 3 Kindern .i. ca. 20 %	Familie mit 4 Kindern .i. ca. 30 %
1.600	72	85	58	50
1.800	82	74	66	57
2.000	92	83	74	64
2.200	102	92	82	71
2.400	113	102	90	79
2.600	124	112	99	87
2.800	134	121	107	94
3.000	146	131	117	102
3.250	160	144	128	112
3.500	174	157	139	122
3.750	192	173	154	134
4.000	203	183	162	142
4.250	217	195	174	152
4.500	232	209	186	162
4.750	248	223	198	174
5.000	263	237	210	184
über 5.000	263	237	210	184

Für das zweite Kind, das sich gleichzeitig in der Betreuung befindet, wird ein zusätzlicher Abschlag von 20 % gewährt.

Für jedes weitere Kind, das sich gleichzeitig in der Betreuung befindet, erhöht sich der Abschlag nochmals um jeweils 10 %.

- b. Besucht ein Schulkind die Betreuung an weniger als an 5 Wochentagen, so errechnet sich die Benutzungsgebühr pro Betreuungstag aus einem Fünftel der Monatspauschale zuzüglich einem monatlichen Zuschlag von 4,00 Euro.
- c. Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus zugerechnet:
  - Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld,
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.
 Nicht zugerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.
- d. Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides des Vorjahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Höchstbeitrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Verwaltung berechtigt, den Höchstbeitrag festzusetzen.
- e. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, Änderungen des maßgeblichen Einkommens unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen, so dass eine Anpassung der Gebühren erfolgen kann.

## 5. Gebührenhöhe Kernzeitenbetreuung

Für Kinder, die die Kernzeitenbetreuung besuchen, werden folgende Gebühren erhoben:

Anzahl der Tage pro Woche	Gebührenhöhe/ Monat
5 Tage/Woche	60 Euro
4 Tage/Woche	48 Euro
3 Tage/Woche	36 Euro
2 Tage/Woche	24 Euro
1 Tag/ Woche	12 Euro
Bei einmaliger Beanspruchung	6 Euro

## 6. Gebührenhöhe Ferienbetreuung

Die Betreuungsgebühr für die Ferienzeit beträgt 6 Euro pro Tag. Sofern ein Geschwisterkind gleichzeitig dieses Angebot in Anspruch nimmt, verringert sich die Gebühr für das 2. Kind auf 4 Euro pro Tag.

7. Gebührenhöhe bei gleichzeitiger Nutzung von Hort und Kernzeitenbetreuung

Sollte ein Kind Hort und Kernzeitenbetreuung gleichzeitig besuchen, so verringert sich die Gebühr für den Hort um 15 Euro.

**§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Grundschülerbetreuung vom 1. September 1995 aufgehoben.

Diese geänderte Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.